

1	<b>Kreisschreiben vom 29. November 2002</b> des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	<b>02-11-01</b>
---	---	-----------------

## Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)

### 1. Zweck des vorliegenden Kreisschreibens

Das vorliegende Kreisschreiben wurde im Einvernehmen mit der Zentralen Behörde des Bundes, welche im Bundesamt für Justiz, Dienst für internationalen Kinderschutz angesiedelt ist, verfasst. Es ergänzt und präzisiert das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ; SR 0.211.221.311) und das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31). Die beiden Erlasse treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

### 2. Grundsätze

- 2.1. Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) sowie Art. 137 Abs. 1 ZStV wird eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in die Zivilstandsregister eingetragen.
- 2.2. Art. 23 HAÜ sieht den Grundsatz der quasi automatischen Anerkennung von ausländischen Adoptionen vor, welche nach dem HAÜ zustande gekommen sind.
- 2.3. Der Grundsatz der automatischen Anerkennung nach HAÜ geht den Regeln des Art. 78 IPRG vor, wonach im Ausland ausgesprochene Adoptionen in der Schweiz nur anerkannt werden, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind.
- 2.4. Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen werden daher ab In-Kraft-Treten des HAÜ vermehrt mit der Eintragung von ausländischen Adoptionen konfrontiert sein. Es rechtfertigt sich deshalb klarzustellen, *welche Adoptionen* vom Grundsatz der automatischen Anerkennung erfasst sind (unten Ziff. 3) und *in welchen Fällen* eine Eintragung in die

02-11-01	<b>Kreisschreiben vom 29. November 2002</b> des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	2
----------	---	---

Zivilstandsregister *verweigert werden* darf (unten Ziff. 4). Weiter ist zu klären, ob eine *einfache* oder eine *Volladoption* eingetragen werden soll (unten Ziff. 5).

### 3. Adoptionen im Anwendungsbereich des HAÜ

3.1. Nach Art. 2 HAÜ wird das Abkommen angewandt, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch die Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat.

3.2. Entscheidendes Kriterium für die Anwendung des HAÜ ist demnach der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Kindes von einem Vertragsstaat in einen anderen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder bereits durchgeführten Adoption. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten ist ersichtlich unter <http://www.hcch.net/f/status/adoshf.html>.

3.3. In nachfolgenden Fällen ist das HAÜ nicht anwendbar. Es gelten daher die allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts, das heisst des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291):

- Der Heimatstaat oder der Aufnahmestaat ist nicht Vertragsstaat des HAÜ.
- Internationale Adoptionen, die keine Verbringung des Kindes vom Heimatstaat in den Aufenthaltsstaat der Adoptiveltern erfordern.
- Adoptionen, die nicht von Eheleuten oder Einzelpersonen beantragt wurden, insbesondere solche von Konkubinatspaaren.
- Rechtsinstitute, die kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und den Adoptiveltern begründen, beispielsweise die Kafala des islamischen Rechts.
- Adoptionen von Kindern, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben (Art. 3 HAÜ).

3.4. Ob eine Adoption nach dem HAÜ zustandegekommen ist oder ob es sich nicht um eine abkommenskonforme Adoption handelt, ist einfach festzustellen:

Ist eine Adoption nach dem HAÜ zustandegekommen, stellt die zuständige Behörde des Staates in dem die Adoption durchgeführt wurde, eine entsprechende Bescheinigung aus (vgl. in der Beilage die von der Haager Konferenz empfohlene Bescheinigung „Certificate of Conformity of Intercountry Adoption“). Die Bescheinigung muss nebst den Personalien des Kindes und der künftigen Adoptiveltern insbesondere die Zustim-

3	<b>Kreisschreiben vom 29. November 2002</b> des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	<b>02-11-01</b>
---	---	-----------------

mungen der beiden Zentralen Behörden enthalten, welche der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt haben (Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 lit. c HAÜ). Die für den Entscheid zuständigen Zentralen Behörden können auf der Homepage der Haager Konferenz unter [www.hcch.net](http://www.hcch.net) abgerufen werden. In den meisten Fällen ist einer der involvierten Vertragsstaaten die Schweiz, weshalb auch eine Kontaktnahme mit der Zentralen Behörde des Kantons, welche die Zustimmung zur Adoption erteilt hat, angezeigt sein kann, falls zusätzliche Informationen für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nötig sein sollten.

#### 4. Vorbehalt des schweizerischen Ordre public

- 4.1. Aufgrund des Grundsatzes der automatischen Anerkennung von vertragskonformen Adoptionen hat eine Eintragung in die Zivilstandsregister in aller Regel zu erfolgen.
- 4.2. Gemäss Art. 24 HAÜ kann die Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat jedoch versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht; das *Wohl des Kindes* ist hierbei zwingend zu berücksichtigen.
- 4.3. Von offensichtlicher Ordre-public-Widrigkeit spricht man, wenn bei der Adoptionsentscheidung gegen fundamentale schweizerische Rechtsauffassungen verstossen wurde. Eine „blosse“ Verletzung dieser Rechtsgrundsätze für sich allein genügt aber nicht, um die Eintragung zu verweigern. Eine Verletzung des Ordre public sollte nur dort bejaht werden, wo das im Vordergrund stehende überwiegende Kindesinteresse ernsthaft gefährdet ist.
- 4.4. Eine Adoption verstösst namentlich ausdrücklich gegen den schweizerischen Ordre public, wenn deren Anerkennung klar nachteilig für die persönliche Entwicklung des Kindes und dessen Lage ist. Im Übrigen ist es nicht zulässig, die Entscheidung in der Sache selbst nachzuprüfen (Art. 27 Abs. 3 IPRG). Die Eintragung in die Zivilstandsregister kann unter diesen beschränkten Voraussetzungen verweigert werden.
- 4.5. Die Übereinstimmung der Adoption mit dem schweizerischen Ordre public ist zu prüfen, wenn sie zwischen zwei Drittstaaten, welche Vertragsstaaten des HAÜ sind, ausgesprochen wurde und die Adoption in der Schweiz anerkannt werden soll. Mit anderen Worten, wenn weder das Kind noch die Adoptiveltern in der Schweiz Wohnsitz haben, die Adoption aber trotzdem in die Zivilstandsregister - in der Regel am Heimatort der Adoptiveltern - eingetragen werden muss. In diesem Fall hat keine schweizerische Zentrale Behörde am Adoptionsverfahren mitgewirkt.

Hat hingegen eine schweizerische Zentrale Behörde bei der Adoption mitgewirkt, so wurde die Übereinstimmung mit unserem Ordre public bereits anlässlich der Erteilung der Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens geprüft. Es wäre daher mit dem Grundsatz von Treu und

02-11-01	<b>Kreisschreiben vom 29. November 2002</b> des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	4
----------	---	---

Glauben nicht vereinbar, die Anerkennung einer solchen Adoption im Zeitpunkt ihrer Eintragung zu verweigern.

- 4.6.** Hat die kantonale Aufsichtsbehörde bezüglich der Anerkennung und Eintragung einer ausländischen Adoption Zweifel, ist im Sinne einer Koordination und einheitlichen Handhabe bezüglich des Inhaltes des Begriffes des Kindeswohls die Einholung einer Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) wünschenswert. Das EAZW holt gegebenenfalls die Stellungnahme des Dienstes für internationalen Kinderschutz (BJ) ein.
- 4.7.** Gleichzeitig hat die kantonale Aufsichtsbehörde, welche eine Verweigerung der Eintragung des Adoptionsentscheides beabsichtigt, unverzüglich die Zentrale Behörde des Kantons sowie die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Pflegeeltern zu informieren.

## **5. Einfache Adoptionen / Volladoptionen**

### **5.1. Anerkennung und Wirkungen der Adoption**

Hat die Aufsichtsbehörde entschieden, dass ein ausländischer Adoptionsentscheid anerkannt und in die Zivilstandsregister eingetragen werden kann, stellt sich die Frage, ob es sich um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption handelt. Ziffer 6 des „Certificate of Conformity of Intercountry Adoption“ gibt Auskunft darüber, ob das ursprüngliche Kindesverhältnis durch die Adoption beseitigt worden ist. Diese Rubrik ist zwar nicht obligatorisch, wird jedoch im Musterformular vorgeschlagen. Fehlt diese Angabe im Zertifikat, gibt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen - in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Kinderschutz - auf Anfrage hin gerne bekannt, ob das bisherige Kindesverhältnis aufgehoben worden ist.

### **5.2. Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption**

Bewirkt eine im Heimatstaat durchgeführte Adoption nicht die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so kann sie im Aufnahmestaat, der die Adoption nach dem Übereinkommen anerkennt, in eine Adoption mit derartiger Wirkung umgewandelt werden. Voraussetzungen für eine solche Umwandlung sind, dass das Recht des Aufnahmestaates dies gestattet und dass die notwendigen Zustimmungen zum Zweck einer solchen Adoption erteilt worden sind oder werden (Artikel 27 Absatz 1 HAÜ).

Ergeht ein Umwandlungsentscheid im Ausland, stellt die vom ausländischen Staat bezeichnete Behörde ein neues „Certificate of Conformity of Intercountry Adoption“ aus. Die kantonale Aufsichtsbehörde anerkennt diese Adoption, sofern kein offensichtlicher Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vorliegt, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (Art. 24 HAÜ). Ausserdem prüft sie, ob die nötigen Zustimmungen abgegeben worden sind, falls dies im Zertifikat nicht vermerkt ist (☞ Beilage, Ziffer 5).

5	<b>Kreisschreiben vom 29. November 2002</b> des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	<b>02-11-01</b>
---	---	-----------------

## 6. Belege

- 6.1. Bei einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption ist dem Adoptionsentscheid kein „Certificate of Conformity of Intercountry Adoption“ beizulegen. Dieses Dokument ist nur für die zuständige Behörde eines Drittstaates, welcher Vertragsstaat des HAÜ ist, bestimmt. Gleiches gilt, wenn eine einfache Adoption in der Schweiz in eine Volladoption umgewandelt wird.
- 6.2. Die Übermittlung des ausländischen Adoptionsentscheids zusammen mit dem „Certificate of Conformity of Intercountry Adoption“ erfolgt durch die betroffenen Personen. Jeder Vertragsstaat bezeichnet eine für die Aushändigung des Zertifikats zuständige innere Behörde. Beruht die Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption auf einer ausländischen Entscheidung, hat ebenfalls ein „Certificate of Conformity of Intercountry Adoption“ beizuliegen.
- 6.3. Der ausländische Adoptionsentscheid und das Zertifikat sind soweit nötig von der zuständigen schweizerischen Vertretung zu übersetzen und zu beglaubigen. Die Beglaubigung kann unter Umständen bereits von der Zentralen Adoptionsbehörde verlangt worden sein.

## 7. Bekanntgabe der Personalien der Adoptiveltern

- 7.1. Gleichzeitig mit der Ratifizierung des HAÜ und der Annahme des BG-HAÜ haben die Eidgenössischen Räte auch die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Artikel 268c beschlossen. Darin wird das Recht adoptierter Personen auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern geregelt. Dieses Thema umfasst sowohl die internationalen wie auch die schweizerischen Adoptionen und bildet Gegenstand eines separaten Kreisschreibens.

## 8. Auskunfts- und Meldepflicht der kantonalen Aufsichtsbehörde

- 8.1. Stellt eine kantonale Aufsichtsbehörde fest, dass eine der Bestimmungen des Übereinkommens nicht beachtet worden ist oder missachtet zu werden droht, unterrichtet sie sofort die Zentrale Behörde des Kantons (Art. 33 1. Satz HAÜ).
- 8.2. Das HAÜ sieht keine Verpflichtung zur Meldung der Eintragung einer Adoption an ausländische Behörden vor.

## 9. In-Kraft-Treten

- 9.1. Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

02-11-01	<b>Kreisschreiben vom 29. November 2002</b> des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	6
----------	---	---

## 10. Übergangsrecht

- 10.1.** Das HAÜ ist für verschiedene Staaten schon seit dem 1. Mai 1995 in Kraft, doch enthält es keine Übergangsbestimmungen zur Frage der Gültigkeit von Adoptionen, welche in anderen Vertragsstaaten bereits vor dem Betritt der Schweiz zur Konvention realisiert worden sind.
- 10.2.** Unter Vorbehalt anderer internationaler Vereinbarungen richtet sich die Anerkennung ausländischer Adoptionen eines Nicht-Vertragsstaates des HAÜ nach Artikel 78 IPRG. Das HAÜ gelangt bekanntlich nicht zur Anwendung, wenn der Heimat- oder der Aufnahmezustaat kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist (s. Ziff. 3.3).
- 10.3.** Adoptionen, welche vor dem 1. Januar 2003 unter Vertragsstaaten gestützt auf das HAÜ ausgesprochen worden sind, sollten in der Schweiz in Anwendung des HAÜ anerkannt werden. Das Grundanliegen dieses internationalen Übereinkommens liegt im Wesentlichen im Schutz des Kindeswohls. Deshalb sollten Adoptionen, die vor dem 1. Januar 2003 im Ausland nach dem HAÜ ausgesprochen worden sind, als anerkenbar erachtet werden.

Die Anwendung der Vorschriften von Artikel 78 IPRG würde in diesen Fällen zu stossenden Resultaten führen. Dies insbesondere, als dass schweizerischen Adoptiveltern, welche in einem Vertragsstaat wohnen und ein in einem andern Vertragsstaat lebendes Kind adoptiert haben, nur das Verfahren gemäss diesem Übereinkommen offen stand. Die im Wohnsitzstaat der Adoptiveltern ausgesprochene Adoption könnte zwar gestützt auf Art. 78 IPRG in der Schweiz anerkannt werden, nicht so hingegen die Adoption, welche im Heimatstaat des Kindes ausgesprochen wurde. Und dies obschon das Kindeswohl in beiden Fällen im Verfahren nach HAÜ gebührend berücksichtigt worden ist. Es rechtfertigt sich, diese Fälle gleich zu behandeln und von einer Anwendung des IPRG abzusehen.

- 10.4.** Schliesslich ist das HAÜ im Hinblick auf die Anerkennung einer ausländischen Adoption durch die Schweiz auch auf Adoptionen anzuwenden, welche am 1. Januar 2003 unter Vertragsstaaten gestützt auf das HAÜ noch hängig waren und die Entscheidung erst nach diesem Datum erging.

**Eidg. Amt für das Zivilstandswesen**

### Beilagen:

- Anhang 1: Musterformular „Certificat de conformité d'une adoption internationale“  
(<http://www.hcch.net/f/conventions/annexc33f.html>)
- Anhang 2: Musterformular „Certificate of Conformity of Intercountry Adoption“  
(<http://www.hcch.net/e/conventions/annexc33e.html>)